

lung, Doppelt eingezelzten Schen-  
keln, eingezelzt sind.

§ 14.

Von diesem verschiedenen Gehalt,  
halten die Refraktoren hat nun  
ad, die Welle nun weiches Holz, ab-  
low 18 Zoll zu ihrer Länge, in der  
Mille, ungefähr die Hauptwurze in  
einer Entfernung von 3 Ellen 6 Z.  
von einander eingezelzt sind,  
1 1/2 Z. im Durchmesser, von dem Ende  
des einen, da sie nach dem Ausrücken  
zu 2 1/2 Zoll Länge Kugelstreuung, aber  
abgerundet, zu machen, mit 1 1/2  
zum Durchmesser und übrigend  
gleichartig, 4 Z. Breite, 1 1/2 Z. Stärke  
Längen, von denen zwölf von dem  
Anderen und die übrigen vier  
von dem Ende eingezelzt sind.

§ 15.

Die beiden Kammern sollen, welche  
in die Welle nach ihrer Größe  
eingezelzt sind, durch zwei Längen in  
seltiger beständig mit einem